



Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V.
Luisenstr. 54
10117 Berlin

kontakt@cannabiswirtschaft.de
www.cannabiswirtschaft.de

Dirk Heitepriem (Präsident)
Dr. Stefan Meyer (Vizepräsident)
Marijn Roersch van der Hoogte (Vizepräsident)

Jürgen Neumeyer (Geschäftsführer)
0163 – 986 08 88

Amtsgericht Charlottenburg VR 38508 B

Berlin, 23. Juli 2024

BvCW e.V. · Luisenstr. 54 · 10117 Berlin

Produkt- und Risikowarnung zu neuartigen synthetischen Cannabinoiden

Sehr geehrte Händler und Großhändler,

zum 27.06.2024 trat die "Fünfte Verordnung zur Änderung der Anlage des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes" (NpSG) in Kraft, sodass das Inverkehrbringen von HHC, THCP und bestimmten weiteren synthetischen und halbsynthetischen Cannabinoiden seither verboten ist.

Einige Hersteller haben darauf reagiert, indem sie neue und unerforschte psychoaktive Substanzen auf den Markt gebracht haben (z.B. 8-OH-HHC; 10-OH-HHC; THCJD, HHCH, HHCO, THCP, Tresconol), die nicht vom NpSG erfasst sein sollen. Diese werden insbesondere als Liquids für elektronische Zigaretten oder auf Nutzhanfblüten aufgesprüht angeboten.

Wir als Branchenverband der Cannabiswirtschaft (BvCW) warnen aufgrund der uns zur Verfügung stehenden vorläufigen Datenlage ausdrücklich davor, diese Produkte zu vertreiben. Da es sich um neue, weitgehend unerforschte chemische Verbindungen handelt, sind Gesundheitsrisiken für Konsumenten gegenwärtig nicht zu überblicken. So sind beispielsweise im Jahr 2019 in den USA 60 Menschen im Zusammenhang mit unerforschten cannabinoidhaltigen Liquids gestorben (siehe www.aerzteblatt.de/nachrichten/108735/Zahl-der-Toten-durch-E-Zigaretten-in-den-USA-auf-60-gestiege).

Der Verkauf synthetischer Cannabinoide ist auch für Händler unabhängig von einer Regulierung durch das NpSG mit **erheblichen Haftungsrisiken** sowie **strafrechtlichen Risiken** verbunden:

- Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter dürfen nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 TabakerzG nur in den Verkehr gebracht werden, wenn bei der Herstellung der zu verdampfenden Flüssigkeit außer Nikotin nur Inhaltsstoffe verwendet werden, die in erhitzter und nicht erhitzter Form kein Risiko

Anschrift
BvCW e.V.
Luisenstr. 54
10117 Berlin

Vertretung
Geschäftsführer: Jürgen Neumeyer
Präsident: Dirk Heitepriem
Vizepräsidenten: Dr. Stefan Meyer
& Marijn Roersch van der Hoogte

Registrierungen
AG Charlottenburg: HRB 93351 B
Lobbyregister des Bundestags: R001373
Transparenzregister DE: VR 38508
Transparenzregister EU: 881330243537-90

Kontakt
kontakt@cannabiswirtschaft.de
www.cannabiswirtschaft.de

für die menschliche Gesundheit bergen. Da eine wissenschaftliche Datenlage in Bezug auf neuartige synthetische Cannabinoide fehlt, erscheint eine positive Sicherheitsbeurteilung mit Blick auf § 13 Abs. 1 Nr. 3 TabakerzG gegenwärtig kaum möglich. Vorsätzliche Verstöße gegen § 13 Abs. 1 Nr. 3 TabakerzG stellen Straftaten nach § 34 Abs. 1 Nr. 7 TabakerzG dar und können mit Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr bestraft werden.

- Zudem drohen im Zusammenhang mit der Gefährdung von Leib und Leben weitere Verstöße gegen Straftatbestände des Strafgesetzbuch (StGB) (z.B. § 222 StGB [Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren], § 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 StGB [Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren]) sowie Verstöße gegen das Produktsicherheitsgesetz (§§ 28 f. ProdSG [Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr]).

Viele Hersteller werben mit der irreführenden Angabe wie beispielsweise „100% legal“. Nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften des TabakerzG und der TabakerzVO sind u.a. toxikologische Daten zu elektronischen Zigaretten und Liquids an das Online-Portal der Europäischen Kommission, das EU-CEG (EU-Common Entry Gate), zu übermitteln. Mitteilungen zu den elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern müssen sechs Monate vor dem erstmaligen Inverkehrbringen vorgenommen werden. Die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben konnte **bei keinem** der von uns geprüften, aktuell auf dem Markt verfügbaren Produkte dieser Art festgestellt werden. Auch sind die Produkte meist nicht beim Giftnotruf gemeldet und die Kennzeichnungen nicht rechtskonform. Derartige Verstöße können nicht nur von Behörden, sondern auch wettbewerbsrechtlich geahndet werden (z.B. in Gestalt von wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen). Dies gilt auch für Händler, welche diese Produkte vertreiben.

Jeden Händler trifft eine eigenverantwortliche Prüfpflicht sicherzustellen, ob die von ihm in Verkehr gebrachten Produkte sicher und verkehrsfähig sind. Es genügt daher grundsätzlich nicht, ausschließlich auf Herstellerangaben zur vermeintlichen Legalität zu vertrauen.

Durch Heranziehung der öffentlich zugänglichen Liste des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) können Sie prüfen, ob Liquids und Verdampfer zumindest rechtskonform registriert wurden:

https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/03_Verbraucherprodukte/02_Verbraucher/05_Tabakerzeugnisse/05_Listung-Tabak-EZigaretten/Listung-Tabak-EZigaretten_node.html

Bitte unterstützen Sie uns, verantwortungslosem Handeln im Zusammenhang mit der Vermarktung neuartiger synthetischer Cannabinoide entgegenzutreten und vertreiben Sie diese Produkte nicht. Schützen Sie sich und Ihre Kunden!

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Neumeyer
Geschäftsführer BvCW